



Neues Designrecht – Altes Urheberrecht

Jenaer Designrechtstag
08. September 2016

Paul T. Schrader
Universität Augsburg



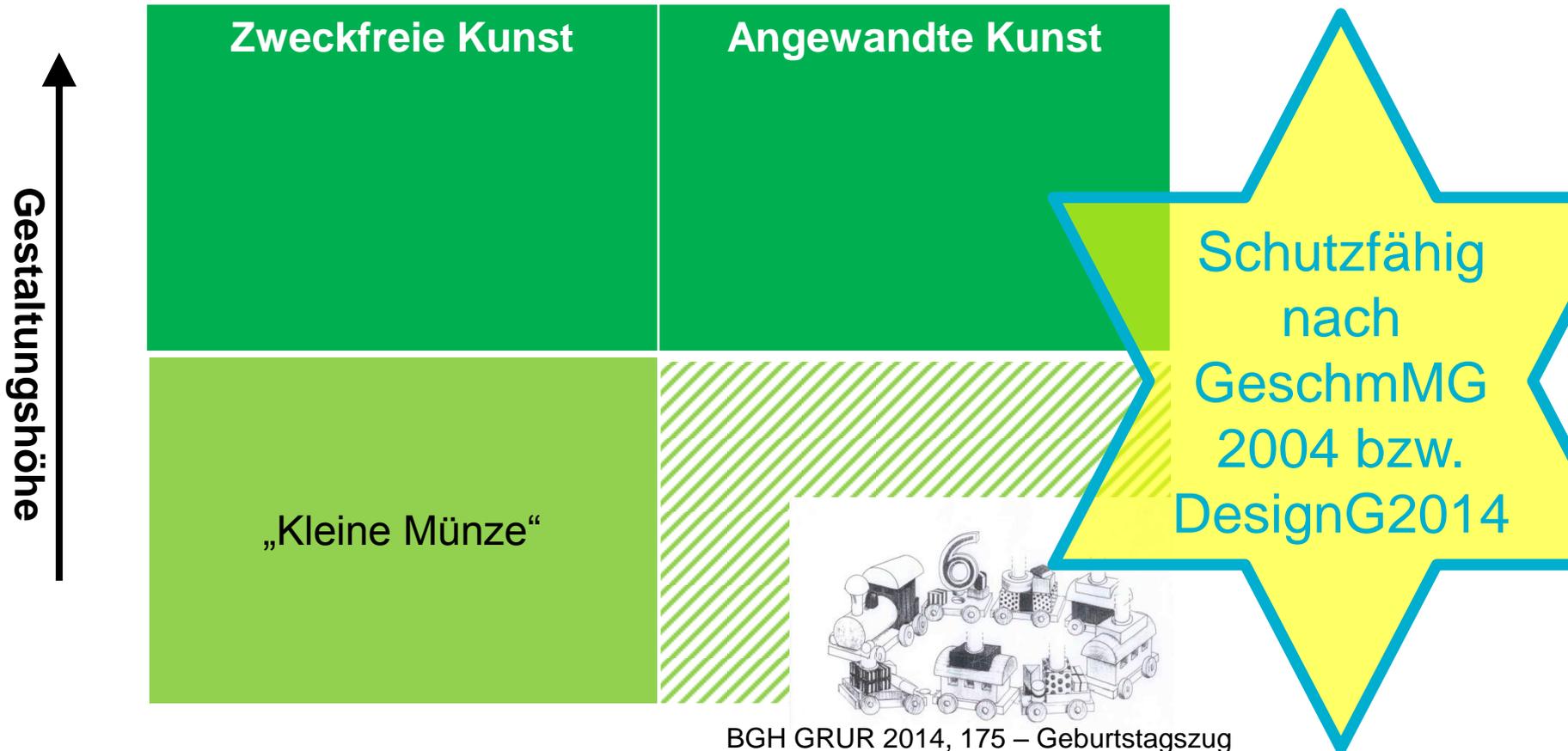
- Geschmacksmusterrecht – Urheberrecht
- Änderungen im Musterrecht / Designrecht
- BGH Entscheidung „Geburtstagszug“
- Verhältnis Design- zu Urheberrecht heute

- Folgen des neuen Designrechts für das Urheberrecht

Vor 2004



Ab 2004





Auswirkungsbereiche der Änderung des Geschmacksmuster- / Designrechts auf das Urheberrecht:

1. Schutzfähigkeit
2. Schutzzumfang
3. Schranken

Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

- Begriff der Gestaltungshöhe nach BGH:
 - Abzug funktionsbedingter Merkmale
 - Künstlerische Leistung der restlichen Elemente?
- Tatrichterliche Würdigung im Einzelfall
 - Eingeschränkte revisionsrechtliche Überprüfbarkeit

Eingeschränkter Schutzzumfang

- geringe Gestaltungshöhe = enger Schutzbereich
- Bei geringer Abweichung und eigene schöpferische Gestaltung: idR freie Benutzung
- Außerdem: Doppelschöpfungseinwand

Erheblicher Bedeutungsgewinn der urheberrechtlichen Schranken

- Quantitativ mehr urheberrechtlich geschützte
Gebrauchsgegenstände
- Für Film- und Fotoaufnahmen Fokussierung
auf Schrankenregelungen:
 - **§ 57 UrhG: Beiwerk**
 - **§ 59 UrhG: Panoramafreiheit**

- Mehr urheberrechtlich geschützte
Gebrauchsgegenstände
- Weniger klare Einschätzung der
Schutzfähigkeit (Tatrichter)
- Geringe Gestaltungshöhe bedeutet
geringer Schutzzumfang
- Bedeutungsgewinn der Schranke des
„unwesentlichen Beiwerks“



Prof. Dr. Paul T. Schrader

Juniorprofessur für
Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Zivilprozessrecht
Universität Augsburg - Juristische Fakultät
Universitätsstraße 24
D - 86159 Augsburg

E-Mail: paul.schrader@jura.uni-augsburg.de

Internet: www.jura.uni-augsburg.de/schrader